

# Genehmigungsurkunde

für die

**Flugplatz-Betriebsgesellschaft Saarmund mbH**  
**Flugplatz Saarmund**  
**14558 Nuthetal**

Gemäß § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), jeweils in den geltenden Fassungen, wird die Genehmigung nach § 6 LuftVG vom 26.05.2010 (Neufassung), diese geändert durch die Bescheide vom 16.01.2012 (Fliegen ohne Flugleiter) und vom 09.02.2024 (Anpassung der Genehmigung an die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen, NfL 2023-1-2792) für den

## **Sonderlandeplatz Saarmund**

mit Bescheid vom 28.04.2026 erneut geändert und angepasst.

### **I. Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung umfasst die Anlage und den Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz, im Folgenden SLP) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände. Die Grenzen und Anlagen des Landeplatzes ergeben sich aus der Platzdarstellungskarte in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil der Genehmigung ist.

## II. Beschreibung des Landeplatzes

Die Angaben erfolgen gem. §§ 42 Abs. 2, 52 Abs. 2 LuftVZO:

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Saarmund
2. Lage: Land Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark,  
Gemeinde Nuthetal,  
1,5 km südwestlich der Ortsgrenze von Saarmund,  
600 m nordöstl. AD Drewitz (BAB 10/ A 115, südlicher Berliner Ring)
3. Flugplatzbezugspunkt:
  - a) geographische Lage: 52° 18' 33" N (Bezugssystem WGS 84)  
13° 06' 02" E
  - b) Höhe über NHN: 53 m (174 ft)
4. Flugplatzbezugstemperatur: 24,5 °C
5. Flugplatzmerkmale und Abmessungen:

### 5.1 Start- und Landebahn (SLB 1) für UL-Flugzeuge

Richtung (rwN)	Bezeichnung*	Länge	Breite	Belag
096° / 276°	09/27	1000 m	30 m	Gras

\*Bezeichnung unter Berücksichtigung der Missweisung von 5° E (Stand 2026)

#### Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
27	625 m	725 m
09	725 m	625 m

TORA – take-off run available (verfügbare Startlaufstrecke)

LDA – landing distance available (verfügbare Landestrecke)

- Längsneigung: 0,6 %  
 Querneigung: < 3 %  
 Streifen: 1060 m x 60 m  
 Tragfähigkeit: beschränkt auf Flugzeuge bis 2.000 kg MTOM

**Abweichend von der NfL I 92/13 werden die An- und Abflugflächen im Verhältnis 1:12 festgelegt.**

**5.2 Windenstartbahn (WS) für nichtselbststartende Luftsportgeräte (Hängegleiter und Gleitsegel)**

Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag
096°	100 m	30 m	Gras
276°	100 m	30 m	Gras

**Seilauslegebahn**

Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag
096°/276°	850 m	30 m	Gras

Streifenbreite: 50 m

**5.3 Rollbahnen**  
 unbefestigtes Rollbahnsystem nördlich der Start- und Landebahnen sowie im östlichen Bereich des Landeplatzes

Bezeichnung	Breite	Belag	Tragfähigkeit
A	10 m	Gras	2.000 kg
B	10 m	Gras	2.000 kg
C	10 m	Gras	2.000 kg
D	10 m	Gras	2.000 kg
E	10 m	Gras	2.000 kg
F	10 m	Gras	2.000 kg

**5.4 Landebahn (LB) für Luftsportgeräte außer UL-Flugzeuge**

Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag
096°	250 m	50 m	Gras
276°	250 m	50 m	Gras

**5.5 Startplatz für Motorschirme**  
 in der Mitte der Landebahn für Luftsportgeräte (LB) mit einem Radius von 40 m

**6. Markierung**

unbefestigte Flugbetriebsflächen:                   Sichtanflug entspr. NfL I 94/03

### **III. Zulässige Luftfahrzeugarten**

#### Luftsportgeräte

- motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (UL)
- schwerkraftgesteuerte UL
- Hängegleiter und Gleitsegel
- ultraleichte Drehflügelflugzeuge (Tragschrauber)
- aerodynamisch gesteuerte Ultraleicht-Flugzeuge mit einer max. Leermasse von 120 kg

### **IV. Zweck des Landeplatzes**

Der Landeplatz dient der Ausübung des Luftsports. Darüber hinaus sind Flugbewegungen Dritter nach vorheriger Zustimmung des Platzhalters (PPR) zulässig, jährlich jedoch höchstens 2000.

### **V. Betriebspflicht**

Die Genehmigungsinhaberin ist von der Betriebspflicht gemäß § 53 Abs.1 i. V. m. § 45 Abs. 3 LuftVZO befreit.

### **VI. Einfriedung**

Die Genehmigungsinhaberin ist von der Verpflichtung befreit, den Sonderlandeplatz vollständig einzufrieden (§ 53 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 LuftVZO). Sie hat die in der Platzdarstellungskarte in der jeweils gültigen Fassung dargestellten Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Beschilderung muss § 46 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO entsprechen. Die Zuwege zum Flugplatz, insbesondere im Bereich der östlichen Anfluggrundlinie, sind durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Befahren und Betreten zu sichern.

### **VII. Auflagen gem. §§ 42 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 1 und 2 LuftVZO**

1. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" vom 03.08.2012 (NfL I 92/13) anzulegen. Abweichend dazu werden die An- und Abflugflächen beidseitig der unter 5.1 genannten SLB 1 auf eine Steigung von 1:12 angehoben.

Ferner sind die Regelungen gemäß der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befahrung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr" vom 18.02.2003 (NfL I - 94/03) anzuwenden.

Hinweis: Oben genannte Regelungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Aktualität dieser und deren Anwendung obliegt der Genehmigungsinhaberin.

Der Landeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger (WDI) von mindestens 3 m Länge in der üblichen Beschaffenheit und Farbe ausgerüstet sein sowie über Wetterbeobachtungsgeräte mit Anzeige in der Betriebsleitung verfügen.

2. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Betriebsleitungs-Haftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 2.500.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden. Ein aktueller Versicherungsnachweis ist der Genehmigungsbehörde spätestens bei der Abnahmeprüfung vorzulegen und das Fortbestehen des Versicherungsvertrages jährlich nachzuweisen.

### VIII. Auflagen zur Einschränkung von Lärmauswirkungen in der Umgebung des Flugplatzes

1. Die Flugplatzunternehmerin hat die Nutzer und Nutzerinnen des Flugplatzes über lärmsensible Gebiete in der Umgebung des Landeplatzes aufzuklären, insbesondere über den Gemeinden Michendorf, OT Langerwisch und Wildenbruch und Nuthetal, OT Saarmund. Sie hat die Luftfahrzeugführenden aufzufordern, Überflüge dieser Gebiete möglichst zu vermeiden.
2. In der lokalen Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen
  - Platzrundenflüge
  - Schulflüge, Rund- und Besichtigungsflüge mit Ausnahme von Überlandflügen und Flügen, die über die Umgebung des Landeplatzes hinausgehen und länger als eine Stunde dauern,
  - erlaubnispflichtige Reklameflüge,unzulässig.

### IX. Hinweise

1. Die Flugbetriebsflächen und die Grenzen des Landeplatzes dürfen nicht abweichend von den Darstellungen der gültigen Platzdarstellungskarte angelegt und gekennzeichnet werden.
2. Es gelten die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Alle Betriebsfahrzeuge (inkl. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge) sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
4. Es sind an geeigneter und zugänglicher Stelle gut sichtbar die wichtigsten Telefonnummern im Rahmen des Flugplatz-Notfallplanes gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend den Bedürfnissen des Flugplatzes auszuhängen:
  - Flugsicherungsdienststelle
  - Rettungs- und Brandbekämpfungsdienste (Feuerwehren)
  - Abteilung Flugplatzbetrieb
  - Polizei und Sicherheit
  - medizinischen Dienstleistungen (Krankenhäuser, Krankenwagen, Ärzte)
  - Luftfahrzeugbetreiber
  - Bodenabfertigungsdienste
  - Luftfahrtbehörde
  - Zivilschutz und
  - andere.

An allgemein zugänglicher Stelle und in jeweils aktueller Fassung sind auszuhängen:

- die Platzdarstellungskarte
- die Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 22 LuftVO.

5. Die Flugplatzunternehmerin hat der Genehmigungsbehörde

- a. alle auf dem Flugplatz oder innerhalb des Flugplatzverkehrs stattfindenden Unfälle und Störungen i. S. v. § 2 Flugunfall-Untersuchungsgesetz sowie alle Vorkommnisse, die den Betrieb des Flugplatzes wesentlich beeinträchtigen (§§ 53 Abs. 1, 45 Abs. 1 S. 2 LuftVZO) sind unverzüglich telefonisch der überörtlichen Luftaufsicht (Tel.: 0171 3354-552) und innerhalb von 24 Stunden mit Darstellung des Sachverhalts schriftlich (E-Mail: [PoststelleLUBB@LBV.brandenburg.de](mailto:PoststelleLUBB@LBV.brandenburg.de)) anzuzeigen.

Die Pflichten nach § 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bleiben hiervon unberührt.

- b. beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen auf dem Flugplatzgelände (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 LuftVZO) rechtzeitig zuvor schriftlich anzuzeigen.

6. Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem Landeplatz und in dessen Umgebung ist die nach § 22 Abs. 1 LuftVO von der Genehmigungsbehörde zu erlassende Regelung des Flugplatzverkehrs maßgebend. Diese ist allen mit der Abwicklung des Verkehrs und Betriebs auf dem Landeplatz betrauten Personen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist in der Flugplatzakte zu dokumentieren und aufzubewahren.

7. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs hat die Flugplatzunternehmerin eine oder mehrere Personen als Betriebsleiter zu bestellen. Eine aktuelle Liste der bestellten Betriebsleiter ist zu führen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Regelungen der Flugplatzbenutzungsordnung sind den Betriebsleitern gegen Unterschrift bekannt zu geben. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Betriebsleiter auf dem Landeplatz anwesend und in der Lage ist, den Flugbetrieb umfassend zu beaufsichtigen. Ausnahmen hiervon können für bestimmte Einzelfälle in betriebsschwachen Zeiten und bei Anwesenheit einer von der Flugplatzunternehmerin bestellten sachkundigen Hilfsperson zugelassen werden, vorausgesetzt ein Verfahren „Fliegen ohne Betriebsleiter“ ist geregelt und durch die Luftfahrtbehörde gesondert genehmigt.

Die Anwesenheit des diensthabenden Betriebsleiters ist lückenlos zu dokumentieren. Jeder Betriebsleiter muss Inhaber eines gültigen Flugfunkzeugnisses sein.

Für den Sonderlandeplatz Saarmund gilt ein bereits durch die Genehmigungsbehörde genehmigtes Verfahren zum Fliegen ohne Flugleiter zu betriebsschwachen Zeiten (Anlage 3 zur Flugplatzbenutzungsordnung) vor.

8. Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

- Tag und Uhrzeit,
- Luftfahrzeugmuster,
- Staatsangehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeuges,
- Anzahl der Besatzungsmitglieder,
- Anzahl der Fluggäste,
- Art des Fluges,
- Start- und Zielflugplatz (nur bei Überlandflügen).

Eintragungen in das Hauptflugbuch sind durch den eine von der Flugplatzunternehmerin benannte sachkundige Person vorzunehmen. Es ist fortlaufend und tagaktuell zu führen.

Bei elektronischer Führung des Hauptflugbuches bedarf das Verfahren der Datenerfassung und Sicherung der vorherigen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde. Die im Hauptflugbuch gespeicherten Daten sind gegen eine nachträgliche Änderung zu sichern und zwei Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen; alternativ können sie anonymisiert abgespeichert werden. Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

9. Diese Genehmigung, nachträgliche Änderungen und auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).

10. Für die Luftfahrzeugführer sind zur Flugvorbereitung folgende Informationen in geeigneter Art und Weise, auch digital möglich, bereitzuhalten:

- Luftfahrtkarten ICAO im Maßstab 1 : 500 000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck,
- Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP und VFR einschließlich VFR-Bulletin),
- Nachrichten für Luftfahrer Teil I und II,
- EU - Verordnungen, insbesondere DVO (EU) Nr. 923/2012 (SERA),
- Luftverkehrsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen,
- Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 22 LuftVO,
- Flugplatzbenutzungsordnung.

11. Der Genehmigungsbehörde ist eine Flugplatzbenutzungsordnung gemäß § 53 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 LuftVZO zur Genehmigung vorzulegen.

12. Der Flugplatzbezugspunkt ist auf der Grundlage der letzten amtlichen Vermessung bodengleich zu vermarken.

13. Die Flugplatzunternehmerin hat geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr gemäß Abschnitt IV (Maßnahmen auf dem Flughafen(platz)gelände) i. V. m. Abschnitt VI der „Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr“ des BMVBS vom 13.02.1974 (NfL I - 123/74) durchzuführen, soweit solche anlassbezogen, notwendig werden. Eingetretene Vogelschläge sind gem. der Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr und digital Infrastruktur (BMVI) vom 18.03.2016 (NfL 1-703-16) umgehend anzuzeigen.

14. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen der Flugplatzunternehmerin (z.B. Vertretungsberechtigung, Beteiligungsverhältnisse, Nutzungsberechtigung über die Flugplatzfläche oder Teile davon) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
15. Die Hindernisfreiheit ist herzustellen und fortlaufend zu überwachen.  
  
Bei veränderlichen Hindernissen, wie z. B. Bäumen, ist sicherzustellen, dass die Bewuchshöhen überwacht und entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der für den sicheren Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit ergriffen werden. Neue und/oder vorübergehende Hindernisse sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf deren Verlangen nach Lage und Höhe zu vermessen.
16. Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Schönefeld, 28. April 2026  
Gz: 110-41-801010322/2024-003/011

Im Auftrag  
Metzner



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.